



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 WALLERN, HAUPTSTRASSE 4 – BEZIRK NEUSIEDL AM SEE
TELEFON: 02174/2200, TELEFAX 02174/22006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND vom 25. Juni 2010 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 22,76 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 27,74 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 41,15 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | ----- Euro |

festgesetzt.

§ 3

Wird eine Aufschließungsmaßnahme nur auf einer Straßenseite errichtet, so halbiert sich der Einheitssatz gemäß § 2 Z 3 bzw. 4.

§ 4

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 5

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§6

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Angeschlagen am: 28.06.2010
Abgenommen am: 14.07.2010

Beilage B